

Öffentliche Bekanntmachung
Hauptsatzung
des Landkreises Alzey-Worms
vom 22. Juli 2014

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBL. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBL. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der LVO über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Februar 2012 (GVBL. S. 114), BS 2020-4,

der §§ 7 und 9 der LVO über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBL. S.157), BS 2032-9,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBL. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBL. S. 196), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBL. S. 342), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBL. S. 427), BS 2126-3,

des § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBL. S. 373) BS 2020-1-10,

am 22. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, in einer oder mehreren Tageszeitungen. Der Kreistag entscheidet, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Soweit der Inhalt einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Belegenheit des Objekts oder durch eine sonstige durch den zu veröffentlichenden Text sich ergebende räumliche Begrenzung nur das Gebiet einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde betrifft, genügt die Bekanntmachung in der in dieser Gemeinde (Verbandsgemeinde) erscheinenden Zeitung.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zur Einsicht während der Dienstzeit bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Öffentliche Bekanntmachungen im Internet) ist zu beachten.

§ 2

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus der Landrätin oder dem Landrat und den Fraktionsvorsitzenden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Landrätin oder der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Der Ältestenrat berät über Fragen der Tagesordnung und den Ablauf von Sitzungen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreisausschuss hat 15 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Werksausschuss Abfallwirtschaft
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bildung, Weiterbildung und Kultur
4. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
5. Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Energie
6. Sportausschuss
7. Sozialausschuss

(3) Die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse nach Absatz 2 haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Folgende Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet:

1. Werksausschuss Abfallwirtschaft
2. Ausschuss für Bildung, Weiterbildung und Kultur
3. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
4. Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Energie
5. Sportausschuss
6. Sozialausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Anzahl der Mitglieder und die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit die Landrätin oder der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall gilt dabei als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um Entschei-

dungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung auf andere Vorgänge handelt.

2. Die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamtinnen und -beamten des dritten und vierten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen.

3. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten und vierten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.

4. Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

5. Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gem. § 89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).

6. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zum Betrag von 20.000 Euro. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gilt dabei als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung handelt.

7. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin oder dem Landrat, den Kreisbeigeordneten, der leitenden staatlichen Beamtin oder dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze

a) wenn die Verträge laufende Leistungen zum Gegenstand haben von 500 Euro,

b) wenn die Verträge einmalige Leistungen zum Gegenstand haben von 1.500 Euro.

8. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro. Die Verfügung über Kreisvermögen, insbesondere die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Einzelforderung gilt dabei als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit es sich nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung handelt. Unbefristete Niederschlagungen auf Grund gerichtlich festgestellter Restschuldbefreiung gelten ohne Wertgrenze als Geschäft der laufenden Verwaltung.

9. Die Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz.

10. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11 b Satz 3 LKO.

11. Die Entscheidung nach § 58 Abs. 3 LKO über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO oder die Vermittlung an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO beteiligen.

12. Die Beschlussfassung über die Übersicht der übertragenen Ermächtigungen auf das Haushaltsfolgejahr gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

(2) Der Werksausschuss Abfallwirtschaft nimmt die Aufgaben des Werksausschusses nach der EigAnVO und die in der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes geregelten Aufgaben wahr. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 LKO die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 LKO bleiben unberührt.

§ 5

Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 60 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in einem Kalenderjahr stattgefundenen Kreistagsitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagsitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Kreistagsitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, richtet sich die Fahrtkostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(5) Für die Teilnahme an Kreistagsitzungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleis-

tungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 40 Euro je Sitzung. Personen, die nicht über ein Erwerbseinkommen verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 2 (Nachteilsausgleich).

6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Inhaberinnen oder Inhaber sonstiger Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte sowie die vom Kreistag in Verbände, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen gewählten Vertreterinnen und Vertreter, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, wenn nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(4) Die Inhaberinnen oder Inhaber sonstiger Ehrenämter erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges richtet sich die Fahrtkostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(2) Die oder der Vorsitzende erhält zusätzlich eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Euro.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung der Landrätin oder des Landrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO, wobei der Höchstsatz um 11 v.H., entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO, erhöht wird. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 % des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen aufgrund des § 44 Abs. 3 LKO einzelne Amtsgeschäfte übertragen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit der Landrätin oder dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

(5) § 6 Abs. 5 findet auch auf ehrenamtliche Kreisbeigeordnete Anwendung. Die Leistungen werden neben der Teilnahme an Kreistagssitzungen auch gewährt für die notwendige Wahrnehmung des Ehrenamtes bis zu wöchentlich zwei Anwesenheitstagen während der regelmäßigen Arbeitszeit in der Kreisverwaltung (nur im Falle der Übertragung eines Geschäftsbereiches) sowie für Vertretungen des Landrates, die Wahrnehmung vom Landrat übertragener einzelner Amtsgeschäfte, die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und des Kreisvorstandes sowie an sonstigen Besprechungen. Verdienstaufschlag oder Nachteilsausgleich werden je Tag nur einmal gewährt.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin oder des Landrats

Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors, ihrer/seiner ständigen Vertreterin oder ihres/seines ständigen Vertreters, der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbildenden oder der Kreisausbilder, der Zugführerin oder des Zugführers des Gefahrstoffzuges, der oder des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und des oder der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des aus dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz errechneten Mittelwertes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigung der beiden ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt jeweils den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Kreisfeuerwehrinspektorin oder des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.

(3) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Mindestgrundbetrages zuzüglich dem dort ausgewiesenen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.

(4) Die Kreisausbildenden und/oder die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Satzes.

(5) Die Zugführerin oder der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des aus dem Mindest- und dem Höchstsatz errechneten Mittelwertes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Führerin oder des Führers des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Zugführerin oder des Zugführers, wenn sie oder er einen Teil der Aufgaben der Zugführerin oder des Zugführers regelmäßig wahrnimmt. Werden für jede Komponente eigene Zugführer bestellt, so sind deren Aufwandsentschädigungen zusammen auf den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrag begrenzt.

(6) Die oder der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Mindestsatzes.

(7) Die oder der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstsatzes.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Kreisjagdmeisterin/des Kreisjagdmeisters und ihrer Vertreterin/seines Vertreters

(1) Die Kreisjagdmeisterin/der Kreisjagdmeister erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung in Höhe von 205 Euro monatlich.

Die Vertreterin/der Vertreter der Kreisjagdmeisterin/des Kreisjagdmeisters erhält für den Fall der Vertretung eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt 1/30 der Entschädigung nach Absatz 1 für jede Vertretung bzw. jeden Tag der Vertretung.

§ 13

Entschädigung der Patientenfürsprecherinnen und/oder Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecherinnen und/oder Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung.

Sie wird

- a) für die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher beim DRK-Krankenhaus Alzey auf 55 Euro,
- b) für die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher bei der Rheinhessen-Fachklinik Alzey auf 210 Euro monatlich festgesetzt.

§ 14

Entschädigung für Inhaber/innen von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse, die im Rahmen der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes für eine Wahl oder Abstimmung des Landkreises gebildet werden, erhalten, sofern sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, Ersatz der Fahrtkosten gem. § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände, die im Rahmen der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes oder aufgrund einer Vereinbarung bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen für eine Wahl oder Abstimmung des Landkreises gebildet werden, erhalten als Ersatz für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung in Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe von 21 € für den Wahltag.

Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

Das Erfrischungsgeld wird dem in § 8 Abs. 3 Landeswahlordnung geregelten Satz angepasst, sobald dieser den Betrag von 21 € überschreitet.

Darüber hinaus erhalten alle Mitglieder und Hilfskräfte Ersatz der Fahrtkosten gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3, sofern sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 22.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Alzey-Worms vom 25.08.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.11.2011 außer Kraft.

Alzey, 22.07.2014

gez. Ernst Walter Görisch

Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.